



GEMEINDE NEUENKIRCHEN

AMT HEIDER UMLAND

KREIS DITHMARSCHEN

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

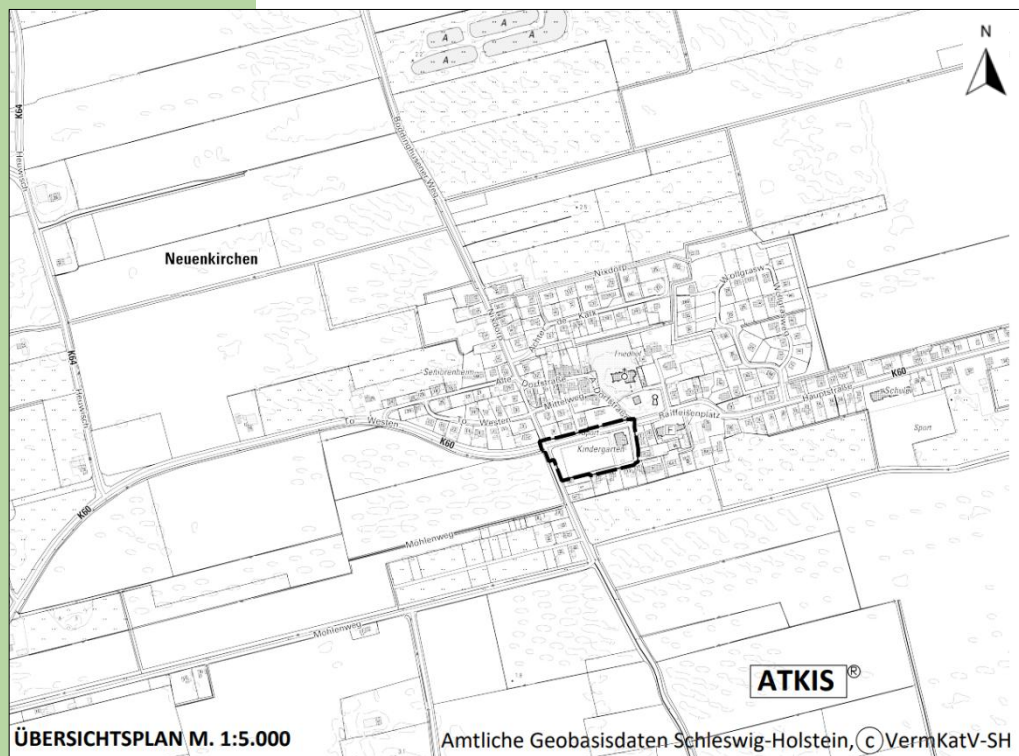
gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 12

Für das Gebiet

„Südlich der Straße To Westen (K 60),

westlich der Straße Am Sportplatz und

östlich des Möhlenweges“



Stand: Endfassung

Datum: Februar 2026 / Aktualisierung Mai 2026

Verfasserin: Dipl.-Biologin Merret Lewald

Planungsgruppe Stellbrink

Schulstraße 10

25767 Albersdorf

Tel.: 04835 6554001

info@pg-stellbrink.de

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass / Aufgabenstellung	1
2. Rechtlicher Rahmen.....	1
3. Darstellung des Vorhabens	4
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens.....	4
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens.....	5
4. Methodische Vorgehensweise	7
5. Ergebnisse	7
5. 1 Habitatstrukturen und Eignung.....	7
5.1.1 Gebäudestrukturen der Kindertagesstätte (inkl. Raumcontainer, Holzhaus)	8
5.1.2 Scherrasen (Sportplatz).....	9
5.1.3 Gehölzbestand	10
5.1.4 Umgebungsbereich.....	10
5.2 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.....	10
5.2.1 Relevanzanalyse der Vogelarten.....	10
5.2.1.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Vogelarten	12
5.2.2 Relevanzanalyse der Fledermausarten	13
5.2.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten	15
5.2.3 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände für Amphibien	15
5.2.4 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände der Sonstigen Arten.....	16
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	16
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	16
6.2 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen	18
7. Zusammenfassung.....	18
Abkürzungsverzeichnis	20
Quellenverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1 : Lage des Plangebietes im Raum); schwarz = Gemeindegrenze Neuenkirchen, rot = Plangeltungsbereich</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Luftbild des Plangeltungsbereiches, rot = Plangebiet</i>	<i>5</i>

<i>Abbildung 3: KiTa-Gelände mit Raumcontainer und Spielplatz, nebst Sportplatz (Aufnahme Oktober 2024)</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4: Holzhaus auf dem KiTa-Gelände (Aufnahme Oktober 2024)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Sportplatz (Aufnahme Oktober 2024)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 6: Gehölzstruktur entlang der K 60 (Aufnahme Oktober 2024)</i>	<i>10</i>

1. Anlass / Aufgabenstellung

Anlass für den folgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet „Südlich der Straße To Westen (K 60), westlich der Straße Am Sportplatz und östlich des Möhlenweges“.

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Kindertagesstätte sowie für die Entwicklung von Flächen für den örtlichen Bauhof zu schaffen. Hierzu ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Kindertagesstätte- und -Bauhof- vorgesehen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ob die Gemeinde Neuenkirchen durch die Realisierung des Planvorhabens gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), stellen den Artenschutz sicher und werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Generell sind Befreiungen von Verboten nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art sich nicht verschlechtert, und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen.

Die Zulassung einer Ausnahme erfordert immer eine Einzelfallbetrachtung.

2. Rechtlicher Rahmen

Umfangreiche gesetzliche Vorschriften auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene schützen wildlebende Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Wenn eine Gemeinde oder eine Stadt einen Bebauungsplan und/oder einen Flächennutzungsplan aufstellt oder ändert, ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben gegen den Artenschutz verstößt. Die rechtliche Grundlage bilden dabei insbesondere die §§ 39 und 44 des BNatSchG.

Der § 39 BNatSchG beinhaltet den allgemeinen Schutz der Tiere und Pflanzen. Beispielsweise dürfen lebenden Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund getötet werden. Der allgemeine Artenschutz wird im Umweltbericht des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes berücksichtigt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Es sei denn, dass im Rahmen der Untersuchung zufällig mögliche, durch das Vorhaben ausgelöste Verstöße gegen den § 39 BNatSchG festgestellt werden.

Das BNatSchG schreibt vor, innerhalb der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, die die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 ff. BNatSchG) berücksichtigt und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten zulässt. Diese

nationalen Regelungen setzten die Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) um. Damit ist sicherzustellen, dass die Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es daher, zu prüfen, ob durch die geplante Bauleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst eine Fremdeinwirkung, welches das „allgemeine Lebensrisiko“ signifikant erhöht, eine Tötungsgefahr der betroffenen Art, und somit den Verbotstatbestand aus.

Das „allgemeine Lebensrisiko“ beschreibt hierbei alle natürlichen Gefahren im Lebensraum.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Demnach löst eine Fremdeinwirkung, die als Beunruhigung oder Scheuchwirkung den natürlichen (Erhaltungs-) Zustand oder den Lebensraum erheblich verschlechtert, den Verbotstatbestand aus.

- **Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst jede Fremdeinwirkung den Verbotstatbestand aus, sofern es sich um besonders geschützte Tierarten handelt.

- **Verbot der Beschädigung/Zerstörung besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst jede Fremdeinwirkung den Verbotstatbestand aus, sofern es sich um besonders geschützte Pflanzenarten handelt.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten wie folgt:

a) „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“,

b) „nicht unter Buchstabe a fallende“:

aa) „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind“

(FFH-RL),

bb) „europäische Vogelarten“ (Vogelschutz-RL),

c) „Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind“.

Streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 definiert als:

a) „in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97“,

b) „in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-RL),

c) „in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind“.

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG daher für Tierarten der FFH-RL Anhang IV und für europäische Vogelarten.

Gegen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten liegt **gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß** vor, wenn:

1. „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungs-risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,

2. „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“,

3. „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Zusammenfassend ist das Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bereits in der Planungsphase (Bauleitplanung) zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

3. Darstellung des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Kindertagesstätte- und -Bauhof- ermöglichen.

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt in Dithmarschen, im Naturraum der Dithmarscher Marsch, zwischen den beiden Städten Heide (ca. 7 km entfernt) und Wesselburen (ca. 5 km entfernt). Nachbargemeinden sind im Uhrzeigersinn im Norden beginnend die Gemeinden Strübbel, Hemme, Stelle-Wittenwuth, Weddingstedt, Wesseln, die Kreisstadt Heide, Norderwörden, Oesterwuth und Schülp.

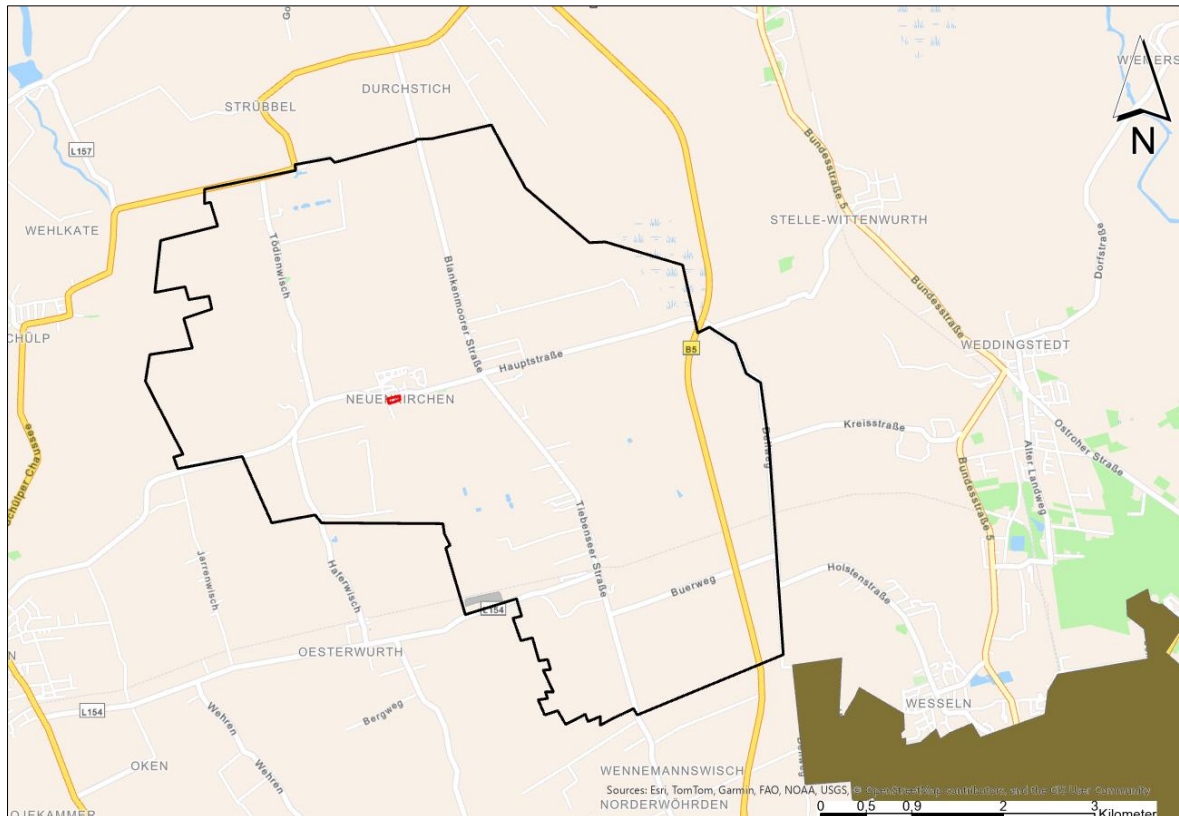


Abbildung 1 : Lage des Plangebietes im Raum); schwarz = Gemeindegrenze Neuenkirchen, rot = Plangeltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1 ha und befindet sich im südlichen Bereich des Reihendorfes Neuenkirchen.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die Straße „To Westen“ sowie die daran nördlich anschließende Wohnbebauung,
- im Osten durch die bestehende Kindertagesstätte (KiTa) „Wolkenschloss“ sowie durch die östlich verlaufende Straße „Am Sportplatz“,
- im Süden durch die Straße „Am Sportplatz“ und bestehende Wohnbebauung und
- im Westen durch den „Möhlenweg“ sowie eine daran angrenzende landwirtschaftliche Fläche, die perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 möchte die Gemeinde Neuenkirchen den bestehenden Bedarf an Betreuungsplätzen decken und die infrastrukturellen Anforderungen an den gemeindlichen Bauhof sichern. Auf diese Weise wird die gemeindliche Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur nachhaltig gestärkt.

Das Vorhabengbiet ist in Abbildung 2 dargestellt und schließt einen Sportplatz und das bestehende Gelände der Kindertagesstätte ein. Das Areal ist im Westen und Norden umzäunt, dahinter schließt sich ein Bewuchs von niedrigen Bäumen und Sträuchern an. Östlich und südlich begrenzt die Straße „Am Sportplatz“ das Plangebiet.



Abbildung 2: Luftbild des Plangeltungsbereiches, rot = Plangebiet

Die Umsetzung des Planvorhabens umfasst den Rückbau der Raumcontainer, eine westliche Erweiterung der KiTa, mittig der K 60 eine ca. 10 m breite Zufahrt mit angrenzenden Stellplatzflächen (ca. 20 m), eine weitere ca. 10 m breite Zufahrt abgehend vom „Möhlenweg“ und die Errichtung einer Bauhofhalle nebst Lagerfläche. Zum Schutze der Kindertagesstätte vor gewerblichen Immissionen des Bauhofgeländes ist aktiver Schallschutz mit einer Höhe von $h \geq 2,5$ m und einer Länge von $L \approx 35$ m auf der Planfläche vorgesehen.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine GR von 1.750 m^2 mit einer max. Versiegelung von 5000 m^2 festgesetzt.

3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch das Bauprojekt vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Vorhabensspezifische Wirkfaktoren gliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte

Auswirkungen, auf deren Basis die Konfliktanalyse erfolgt. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Folgende potenziell aus dem Vorhaben resultierende Wirkfaktoren, welche grundsätzlich zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden in Anlehnung an das Bundesamt für Naturschutz (BfN, FFH-VP-Info, Abruf 2026) dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies hat den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge.
 - ➔ **Tötungsverbot,**
 - ➔ **Störungsverbot,**
 - ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten verursachen unter Umständen Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität (z. B. Baustelleneinrichtung, Bodenabtrag, Baumfällungen, Vegetationsbeseitigung, Gebäudeabbruch/-umbau).
 - ➔ **Tötungsverbot**
 - ➔ **Störungsverbot,**
 - ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Akustische und visuelle Reize, sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, lösen ggf. Flucht- und Meidereaktionen aus und verändern die Habitatnutzung von Tieren. Hierdurch geben Tiere ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf, und ihre unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) sterben.
 - ➔ **Tötungsverbot,**
 - ➔ **Störungsverbot,**
 - ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes).
 - ➔ **Störungsverbot**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.
 - ➔ **Tötungsverbot**
 - ➔ **Störungsverbot**
- Visuell wahrnehmbare Reize durch strukturelle Veränderungen (z.B. Bau eines Gebäudes) rufen Störfunktionen oder Flucht- und Meidereaktionen hervor und beeinflussen die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Gebiet.
 - ➔ **Störungsverbot**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen durch die vorhabenspezifische Nutzung bis hin zur Tötung von Individuen im Rahmen der Nutzungsausübung (z.B. Lärm spielender Kinder, Kollision mit fahrenden Fahrzeugen) oder im Rahmen von Pflegemaßnahmen der Außenanlagen (z. B. Grünflächenpflege) lösen Verbotstatbestände aus.

→ **Tötungsverbot**

→ **Störungsverbot**

4. Methodische Vorgehensweise

Zur Bewertung der jeweiligen potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurden im Oktober 2024 und September 2025 Gebietsbegehungen durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Aufgrund der Habitatstrukturen (Fehlen von Gewässerstrukturen) wurde der Fokus auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten gelegt. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU, November 2024) für die Gemeinde Neuenkirchen hinzugezogen und ausgewertet. Gemäß Bundesministerium für Digitales und Verkehr werden als verwertbare Daten Artenfunde betrachtet, die nicht älter als 5 Jahre sind (BMDV, 2023).

5. Ergebnisse

5.1 Habitatstrukturen und Eignung

Die vorgefundenen Habitatstrukturen sind:

- Gebäudestrukturen der Kindertagesstätte (inkl. Raumcontainer und Holzhaus),
- Scherrasen (Sportplatz) und

- Gehölzbestand

Der Lebensraum ist durch die Nutzung der Kindertagesstätte sowie des Sportplatzes und den damit verbundenen Störeinflüsse (Bewegung, Lärm) als anthropogen überprägt und beeinträchtigt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist daher insgesamt als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion. Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Vogelarten der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind, und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen. Die einzelnen Habitatstrukturen und deren Nutzung durch Tierarten als Lebensraum werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

5.1.1 Gebäudestrukturen der Kindertagesstätte (inkl. Raumcontainer, Holzhaus)

Alle Gebäudestrukturen auf dem Gelände der Kindertagesstätte beinhalten die KiTa selbst (Backsteingebäude), sowie 7 Raumcontainer und ein ca. 9 m² großes Holzhaus. Alle Gebäudestrukturen sind intakt und weisen keine größeren Schäden auf.

Sie eignen sich als potenzieller Lebensraum für verschiedene:

- Vogelarten (Gebäudebrüter) und
- Fledermausarten (Tagesquartier)



Abbildung 3: KiTa-Gelände mit Raumcontainer und Spielplatz, nebst Sportplatz (Aufnahme Oktober 2024)



Abbildung 4: Holzhaus auf dem KiTa-Gelände (Aufnahme Oktober 2024)

5.1.2 Scherrasen (Sportplatz)

Der westlich angrenzende Scherrasen macht ca. 2/3 der Planfläche aus. Diese Habitatstruktur wird von der Fauna kaum genutzt, da sie wenig Nahrung und Schutz bietet.

- Vogelarten (Bruthabitat) und
- Fledermausarten (Jagdhabitat)



Abbildung 5: Sportplatz (Aufnahme Oktober 2024)

5.1.3 Gehölzbestand

Der Vorhabenbereich ist westlich und nördlich von einer Gehölzstruktur umgeben. Es sind wenige kleine Bäume (Erle, Ulme BHD ca. 20 cm) vorhanden, die auf ca. 3 m gekappt wurden. Das Gehölz besteht vornehmlich aus Hasel, vereinzelt auch aus Ulme.

Die Gehölzstruktur dient als potenzieller Lebensraum für verschiedene:

- Vogelarten (Bruthabitat, Nahrungshabitat) und
- Fledermausarten (Jagdhabitat).



Abbildung 6: Gehölzstruktur entlang der K 60 (Aufnahme Oktober 2024)

5.1.4 Umgebungsbereich

Der Umgebungsbereich des Reihendorfes ist stark anthropogen geprägt und allgemein durch intensive Landwirtschaft beeinflusst. Am westlichen Horizont waren Windkraftanlagen zu erkennen.

5.2 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

5.2.1 Relevanzanalyse der Vogelarten

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Im Allgemeinen ist die faunistische Wertigkeit des Plangebietes aufgrund der bestehenden Nutzung als öffentliches Gelände (KiTa, Sportplatz) als sehr gering einzustufen. Hinzu kommen weitere

Störfaktoren durch den umliegenden Siedlungskörper, nebst Infrastruktur. Der Umgebungsbereich ist weithin durch intensive Landwirtschaft geprägt. Somit ist mit allgemein häufigen und vor allem störungsunempfindlichen Arten im Untersuchungsareal zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten, welche hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel sind (Generalisten).

Die Begehungen im Oktober 2024 und September 2025 zeigten keine Hinweise auf potenzielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling oder Schwalbenarten. Generell lässt sich eine Besiedlung jedoch nicht ausschließen.

Versteckt brütende Bodenbrüter siedeln sich gern im offenen bis halboffenen Raum an und brüten bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation. In den Gehölzstrukturen können z. B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig oder Fitis potenziell vorkommen. In den Bäumen und der Strauchschicht finden **Gehölzbrüter** potenziellen Lebensraum. Typische **Gehölzfreibrüter** sind Amsel, Buchfink, Zilpzalp und Ringeltaube. Diese Vogelarten sind nicht nistplatztreu und legen jedes Jahr neue Nester an. Ein Vorkommen dieser Vogelarten ist zu erwarten. Da keine Nistkästen vorhanden waren und die Baumstrukturen auf 3 m gekappt waren, bzw. auch zu jung für die Ausbildung geeigneter Baumhöhlen, ist ein Brutvorkommen von typischen, eher nistplatztreuen **Gehölzhöhlenbrütern** wie beispielsweise Star, Kohlmeise und Feldsperling unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Die Nutzung des Vorhabenbereiches als öffentliche Fläche und die Nähe der Straßen hier im Wesentlichen der Kreisstraße 60, setzen die Qualität als Bruthabitat generell stark herab, so dass die Strukturen nur als minderwertiges Nahrungshabitat denn als ein Bruthabitat geeignet erscheinen. Die Effektdistanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) der zu erwartenden störungstoleranten Vogelarten des Siedlungsraumes liegt trotz schwacher Lärmempfindlichkeit bei 100 - 200 m (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS, 2012). Daher werden insgesamt wenige Individuen im Untersuchungsareal erwartet.

Ein potenzielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen. Die Daten aus dem Auszug des Artenkatasters (November 2024) verorten in der Umgebung des Plangebietes verschiedene Vorkommen der Schleiereule (ca. 1,4 km entfernt in Blankenmoor 2019-2023, ca. 1,5 km entfernt in 2020-2022 nordöstlich, ca. 1,7 km entfernt in Haferwisch 2018-2023 und in ca. 2 km entfernt in Wulfenhusen 2014-2023) und ein Vorkommen des Steinkauzes in den Jahren 2019-2022 (ca. 1 km nordwestlich).

Das Revier des Steinkauzes kann 10-40 ha groß sein, das der Schleiereule sogar bis zu 200 ha. Der Hauptaktionskreis der beiden Vogelarten ist mit 500 – 1000 m zum Brutplatz jedoch ähnlich (Nat/For BSH, 2019; LANUK 2025) groß. Diese Eulenvögel sind als „gefährdet“ (Kategorie 3, Rote Liste SH 2021) eingestuft. Da sie sehr standorttreu sind und die weiträumige offene Kulturlandschaft bevorzugen, kann ein Vorkommen im Plangeltungsbereich ausgeschlossen werden.

Das Maßnahmenggebiet ist aufgrund seiner Lage, Größe und Ausstattung nicht als artenschutzrechtlich relevantes **Rastvogelhabitat** anzusprechen. Es liegt außerhalb des Küstenstreifens mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet von EU-Vogelschutzgebieten. Daher entfällt eine weitere Betrachtung.

Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung.

Zusammenfassend sind, in Bezug auf eine Lokalpopulation aufgrund der minderwertigen Ausstattung der Maßnahmenfläche als Habitat wenige Vogelarten zu erwarten, die geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraumes stellen und in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vorfinden.

5.2.1.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

→ Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird die KiTa erweitert und der Sportplatz in eine z. T. versiegelte Fläche für den Bauhof umgewandelt.

Für die potenziell vorkommenden **Gebäudebrüter** und die im Randbereich der Gehölzstrukturen vorkommenden **versteckt brütenden Bodenbrüter** können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, indem vorsorglich eine Bauzeitenregelung für die Vorhabenfläche zu beachten ist, die außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt. Die flugfähigen Altvögel können fliehen.

Damit sind Baumaßnahmen während der Brutzeit unzulässig und haben dementsprechend in der Zeit vom 16.08. – 28./29.2. zu erfolgen. Falls aktive Baumaßnahmen am Ende der Bauausschlusszeit Ende Februar stattfinden, ist dieses als aktive Vergrämnungsmaßnahme anzusehen. Die Baumaßnahmen können dann am Anfang der Bauausschlusszeit (März) fortgeführt werden.

Unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann ein Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gebäudebrüter und versteckt brütende Bodenbrüter ausgeschlossen werden, da außerhalb der Brutzeit nur mit flugfähigen Individuen zu rechnen ist.

Für die potenziell vorkommenden **Gehölzbrüter** können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, da eine **Beseitigung von Gehölzen** nach den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit **vom 1.10. - 28./29.2. zu erfolgen hat**, was außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt.

Unter der Berücksichtigung der Fällzeiten kann ein Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gehölzbrüter ausgeschlossen werden, da außerhalb der Brutzeit nur mit flugfähigen Individuen zu rechnen ist.

→ Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass

im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die in der Umgebung von Siedlungsstrukturen vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Zudem sind Ausweichhabitate in der näheren Umgebung vorhanden. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

➔ Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dann ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach der Umsetzung des Planvorhabens nicht mehr erfüllt ist. Da die potenziell betroffenen Vogelarten der **Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter** keine besondere Nistplatztreue aufweisen und in der Regel jedes Jahr ihre Nester an anderen Standorten bauen, können diese Individuen problemlos auf die umliegenden Flächen ausweichen und somit bleibt hier ein räumlicher Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Nistplatztreue Vogelarten (**Gebäudebrüter, Gehölzhöhlenbrüter**) wurden nicht identifiziert. **Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nur unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und Fällzeiten für Gehölze ausgeschlossen werden.**

5.2.2 Relevanzanalyse der Fledermausarten gem. § 44 BNatSchG

Alle europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und damit streng geschützt. Die regelmäßig über mehrere Jahre genutzten Wochenstuben und Winterquartiere stellen die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse dar. Bei jeder artenschutzrechtlichen Prüfung muss geklärt werden, ob Quartiere verloren gehen und – wenn ja – ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Tagesquartiere fallen jedoch i. d. R. nicht in den Schutzbereich, da sie häufig gewechselt werden und ubiquitär sind. Nahrungshabitate / Jagdbereiche (sowie Flugrouten und Wanderkorridore) unterliegen als solche auch nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BMVD, 2023).

Nach derzeitigem Kenntnisstand des NABU Schleswig-Holstein sind in diesem Bundesland 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse sind nachtaktiv. Sie brauchen saisonal unterschiedliche Quartiertypen, wie Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür sich

neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen eignen. Auch das Beuteangebot unterscheidet sich biotopspezifisch und saisonal. Das führt dazu, dass Fledermäuse komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten besitzen, die durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente (z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen) und dienen als Orientierungslinien beim Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Größe der Entfernungen unterscheidet sich dabei artspezifisch. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsmusters und ihrer Lebensraumsansprüche u. a. die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Zweifarbfledermaus, die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler potenziell im Untersuchungsareal vorkommen (BfN, BATLAS 2024).

Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebesiedelnde Fledermausart und als „nicht gefährdet“ eingestuft. Sie jagt bevorzugt in der Umgebung von Gebäuden oder entlang von Straßen in Dörfern und Städten. Eine weitere typische Hausfledermaus ist die Breitflügelfledermaus. Sie jagt bevorzugt über (beweidetem) Dauergrünland und strukturreichen Ortschaften und weniger an Leitlinien. Sie ist als „gefährdet“ Kategorie 3 eingestuft. Die Zweifarbfledermaus gilt in Schleswig-Holstein als sehr selten und ist „stark gefährdet“ (Kategorie 2). Sie findet ihre Quartiere ebenfalls in und an Gebäuden. Die Weibchen bevorzugen für die Jagd vor allem größere Wasserflächen oder deren Uferbereiche sowie Siedlungsgebiete (z.B. an Straßenlampen). Männchen hingegen jagen bevorzugt im Offenland (landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen) oder auch über und an Wäldern und Fließgewässern.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Waldfledermausarten. Sie besiedelt typischerweise abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland (z.B. die Wälder in der norddeutschen Moränenlandschaft), jagt aber auch gelegentlich in Siedlungsräumen bevorzugt an Parkanlagen, hohen Hecken und Büschen (K. Richarz, 2011). In der aktuellen Roten Liste SH wird diese Art als „gefährdet“ geführt. Der Große Abendsegler hat sein Hauptverbreitungsgebiet im Östlichen Hügelland. Wandernde Tiere wurden aber auch an der Westküste, in den Elbmarschen und sogar auf Sylt, Trischen und Helgoland beobachtet. Diese Fledermausart gehört ebenfalls zu den Baumfledermausarten (ursprünglich Waldfledermausarten). Sie jagt gerne hoch über den Baumwipfeln, nutzt als Jagdgebiete jedoch ebenso Fließ- und Stillgewässer und Bereiche entlang von Waldrändern, Wäldern, Weiden und Wiesen. Auch der Große Abendsegler ist als „gefährdet“ eingestuft (Rote Liste SH, 2014).

Im Artenkataster ist das Vorkommen, vor allem entlang der Straßen des Siedlungskörpers, von 4 verschiedenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) in den Jahren 2016 und 2017 dokumentiert, wobei die Zwergfledermaus am stärksten vertreten war.

Der Bereich des Sportplatzes liegt laut Landschaftsplan aus dem Jahre 2002 innerhalb des Hauptverbreitungsraum der Zwergfledermaus.

Da sich Gebäudestrukturen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden, können Tagesquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise, dass eine Verwendbarkeit als Winterquartier oder Wochenstube vorliegt, so dass eine Besiedlung einer Lokalpopulation auf der Untersuchungsfläche als unwahrscheinlich gilt.

Die Möglichkeit Transfer Routen zwischen verschiedenen Jagdhabitats und potenziellen Wochenstuben in der Umgebung zu nutzen, bleibt weiterhin erhalten.

5.2.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG**➔ Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Gebäudestrukturen potenziell als Tagesquartiere geeignet sind. Tagesquartiere werden ab einer Temperatur von 10 °C genutzt. Der Aktivitätszeitraum der Fledermäuse fällt somit in die Brutzeit der Vögel. Damit kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs keine Gefährdung zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Anpassung der Bauzeiten nicht ausgelöst wird.

➔ Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalspopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalspopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Da Fledermäuse nachtaktiv sind, können Störungen durch Bautätigkeiten am Tag weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem wird die Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

➔ Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gebäudestrukturen können generell als Fledermausquartiere dienen. Da die Aktivitätszeit der Fledermäuse in die Brutzeitenregelung der Vögel fällt, kann **durch Anpassung der Bauzeiten der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

5.2.3 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände für Amphibien gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Generell benötigen alle Amphibien lebensnotwendige Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln und der Gleichen. Für die Fortpflanzung sind die Tiere zwingend auf Gewässer angewiesen. Kälte und Nahrungsknappheit zwingen die wechselwarmen Amphibien zur Winterruhe. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, unter totem Holz oder in Kleinsäugerbauten genutzt.

Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden.

Gemäß ihrer generellen Verbreitung in Schleswig-Holstein können potenziell Kammolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch vorkommen (LLUR, 2018). Da innerhalb des Plangebietes jedoch keine Gewässer vorhanden sind und die nächsten Gewässerstrukturen sich außerhalb des Aktionsradius dieser Amphibienarten befinden, kann das Vorkommen einer Lokalpopulation ausgeschlossen werden (G. Brunken, 2004).

Im aktuellen Auszug des Artenkatasters waren ebenfalls keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL dokumentiert.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und **das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

5.2.4 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände der Sonstigen Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Besonders geschützte Tierarten nach FFH-Richtlinie sind aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten und nicht im Artenkataster dokumentiert.

Ebenso konnten bei der Begehung im Oktober 2024 und September 2025 keine Zufallsbefunde von gefährdeten/geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL erfasst werden.

Im aktuellen Auszug des Artenkatasters der Gemeinde Neuenkirchen sind keine geschützten Pflanzenarten kartiert.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für sonstige besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Vermeidungsmaßnahmen sind in der Bauleitplanung essenziell, um negative Auswirkungen von Bauvorhaben auf Natur, Landschaft und geschützte Arten bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu minimieren. Sie sind ein zentraler Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die sicherstellt, dass Bebauungspläne umweltverträglich gestaltet werden. Zu den Vermeidungsmaßnahmen werden z.B. Bauzeitenregelung, diverse Vergrämungsmethoden und Gehölzentfernung gezählt. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind bei der Realisierung des Planvorhabens für die potenziell vorkommenden Arten relevant:

Bauzeitenregelungen

Bauzeitenregelungen erfolgen im Allgemeinen zeitlich und räumlich begrenzt und dienen dem Schutz bestimmter Tierarten in sensiblen Lebensphasen (z. B. Brut-, Mauser- und Aufzuchtzeiten) sowie ihrer jeweiligen Lebensräume. Je nach konkreter räumlicher Situation und dem im Vorhabenbereich vorkommenden Artenspektrum kann eine Bauflächenkontrolle dazu führen, dass eine Bauzeitenregelung gegebenenfalls auf das tatsächlich erforderliche Maß zum Zeitpunkt der Bauausführung reduziert werden kann.

Bauzeitenregelungen sind etablierte, wirksame und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder baubedingten Störungen einschließlich störungsbedingtem Habitatverlust. Aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit können sie bereits in der vorliegenden Planungsebene herangezogen werden, um planungsrelevante Konfliktsituationen zu bewerten.

*Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten bei **Brutvögeln** ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren zu vermeiden, haben Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen, außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten zu erfolgen. **Somit dürfen die zu erfolgenden Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. erfolgen** (Runge, C. et al., 2021).*

*Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten bei **Fledermausarten** sind generell bei Vorhandensein von Quartieren Baumaßnahmen in folgenden Zeiten nicht unzulässig:*

- **Gebäudeabriss / Sanierung vom 01.10. bis 28./29.02.**
- **Wochenstubenzeit vom 01.05. bis 31.08.**
- **Überwinterung vom 01.11. bis 28./29.2.**

Vergrämungsmaßnahmen

Vergrämungsmaßnahmen dienen dazu, Tiere temporär aus dem Baufeld zu vertreiben und sie so vor baubedingten Verletzungen oder Tötungen zu bewahren. Die Vergrämung bewirkt, dass die Tiere durch eine Attraktivitätsabwertung zur Abwanderung aus den Habitaten veranlasst werden. Die eingesetzten Methoden müssen dabei artspezifisch angepasst und zielgerichtet eingesetzt werden. Begründet durch das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist eine Beeinträchtigung durch Vergrämung erst gerechtfertigt, wenn diese unvermeidbar ist. Sämtliche Vergrämungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen wird überwiegend für jene Brutvögel des Offenlandes angenommen, die relativ große Sicherheitsabstände, insbesondere zu optischen Störquellen einhalten bzw. vertikale Strukturen meiden (z. B. Feldlerche und Kiebitz). So sieht der Leitfaden des LBV-SH & AfPE (2016) die Vergrämung von Brutvögeln in Acker- und Grünlandbereichen als eine mögliche Alternative zu einer Bauzeitenregelung. Arten, die in Röhrichten (z. B. Schilfrohrsänger, Blaukehlchen) oder Gehölzen (z. B. Grauspecht, Uhu, Wespenbussard) brüten, sind dagegen oft durch die Entwertung des Habitats im Zuge der Baufeldfreimachung oder durch direkte Störungen durch Lärm oder die Anwesenheit von Menschen im Brutumfeld von Vergrämung betroffen.

- **Vorfristiger Baubeginn / Anhaltender Baubeginn:** Eine Vergrämung von Brutvögeln erfolgt durch eine kontinuierliche Bautätigkeit selbst. Hierzu werden die Bauarbeiten zielgerichtet vor Beginn der Brutzeit am 01. März aufgenommen und ohne Unterbrechung bis zum Ende der Baumaßnahme oder Brutzeit fortgeführt, so dass keine Ansiedlung von Brutvögeln erfolgt.

Gehölzfällung

Eine Gehölzfällung darf in der gesetzlichen Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen, da diese Zeit außerhalb der Brutsaison der Vögel liegt.

Bei Fledermausbesatz ist zu beachten, dass nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der somit anzunehmenden Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere,

Einwegverschlüsse oder Reusen anzubringen sind, um eine Besiedlung zu verhindern. Nach Entfernen der Einwegverschlüssen bzw. Reusen **gilt ebenso der Fällzeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar** (Hammer, M. & Zahn, A. (2011).

Für Brutvögel sind Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen relevant, da zu diesem Zeitpunkt mit dem Nestbau bzw. der Eiablage trotz vorherigem hohen Störungsdruck zu rechnen ist. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen erforderlich. Bei einer längeren Unterbrechung ist das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Werden Gelege gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten (LBV SH & AfPE 2016).

6.2 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen

Beleuchtungen

Für den Artenschutz (z. B. Fledermausarten, Insektenarten) wird im Vorgriff auf die geplante Änderung des Fachgesetzes (Einführung des § 41 a BNatSchG) grundsätzlich als Verringerungsmaßnahme zu sogenannten „insektenfreundlichen“ Außenbeleuchtungen geraten. Hierfür sind LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur unter 3.000 K, die annähernd keinen Blau-UV-Anteil aufweisen, zu empfehlen. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass eine nach unten gerichtete Beleuchtung erzielt wird. Der Abstrahlungswinkel sollte < 70° zur Vertikalen betragen. Zudem ist es ratsam, die Beleuchtung, wenn möglich, mit Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern o. ä. zu steuern, sowie die Anzahl der Lichtquellen auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken, um die optischen Emissionen möglichst gering zu halten.

7. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet „Südlich der Straße To Westen (K 60), westlich der Straße Am Sportplatz und östlich des Möhlenweges“ ergibt, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein können.

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass nur **unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für die planungsrelevanten Artgruppen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** durch die Umsetzung des Planvorhabens **ausgeschlossen** werden können. Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Baufeldräumung, **dürfen die zu erfolgenden Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. erfolgen.**

Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit für **Gehölzentfernungen vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar** ist zu beachten.

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Durch die Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Sarzbüttel werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1**

BNatSchG für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
B-Plan	Bebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wertegemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
KiTa	Kindertagesstätte
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LfU	Landesamt für Umwelt
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie

Quellenverzeichnis

Brunken, G.: Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser von, NVN/BSH 1/04, 2004

Bundesamt für Naturschutz, BfN, Meinig et. al.: Artenportraits Fledermäuse, Stand 2020, [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503), Abruf Dezember 2025

Bundesamt für Naturschutz, BfN: BATLAS 2024, Abruf Dezember 2025

Bundesamt für Naturschutz, BfN: FFH-VP-Info, Abruf 2026

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie (2019).

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (4), Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, 2019

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVD): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation Ausgabe 2023

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gibt in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, redaktionelle Korrektur Januar 2012

Gemeinde Neuenkirchen: Begründung Bebauungsplan Nr. 12 und Begründung 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen, 2026.

K. Richarz: Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen, 2011

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – Ständiger Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins; Rote Liste Band 1 + 2, 2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR),): Karte: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, 2018

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2.1, korr. Fassung, Stand August 2024,

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) – Amt für Planfeststellung Energie: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für

Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel, 2016

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH): Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013, S. 67/68

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S. + Anhang, 2011

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste. 5. Fassung. Schriftenreihe: LLUR SH – Natur – RL 20. Flintbek, 2010

Naturschutz Forum Deutschland e.V. (Na-For) und Biologische Schutzgemeinschaft Hunte- Weser-Ems e.V. (BSH): Nat/For BSH: Ökoportrait 56 – Die Schleiereule, 2019

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesministerium der Justiz: BauGB vom 03.11.2017, Stand 20.12.2023, § 2, § 4c, § 13

Bundesministerium der Justiz: BNatSchG vom 01.03.2010, Stand 23.10.2024, §§ 7, § 18, § 39, § 44, § 45, § 67

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Landesverordnung Schleswig-Holstein (2024): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), vom 13. Mai 2019; § 1

Landesvorschriften und Landesrechtsprechung Schleswig-Holstein (2024): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG), vom 24. Februar 2010; § 8, § 21

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Einführungserlass zum LNatSchG in der Fassung vom 24.06.2016, S. 12

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Daten

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH CC BY 4.0, Abruf Januar 2026

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Neuenkirchen, November 2024

Umweltportal Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2026